

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung zur Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

Vom 29. Mai 2020

Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Teil A Abschnitt I Nummer 8 Satz 4 und 6 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 28. Mai 2004 (BGBl. I S. 1037) veröffentlicht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jährlich die Preise für Kraftstoffe und andere Energieträger.

Gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt I Nummer 8 Satz 8 erfasst die Preisliste Kraftstoffe im Sinne der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen in der jeweils geltenden Fassung, sofern für den jeweiligen Kraftstoff ein marktgängiger Preis feststellbar ist. Gleiches gilt für die Preisangabe für andere Energieträger (Strom und Wasserstoff). Auch hier erfolgt eine Angabe nur, sofern ein marktgängiger Preis existiert.

Werden neue Personenkraftwagen nach dem 30. Juni 2020 ausgestellt oder zum Kauf oder Leasing angeboten, so müssen die mit dieser Bekanntmachung aktualisierten Preisangaben gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt I Nummer 8 Satz 1 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung spätestens drei Monate ab dem Datum der Veröffentlichung im Bundesanzeiger zur Erfüllung der Angabe der Energieträgerkosten im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Teil A Abschnitt I Nummer 8 Satz 1 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung verwendet werden. Sofern in unten stehender Tabelle für einen bestimmten Kraftstoff oder einen anderen Energieträger keine Preisangabe erfolgt, ist ein marktgängiger Preis nicht ermittelbar. Damit entfällt für diesen Energieträger die Ausweisung der Energieträgerkosten im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Teil A Abschnitt I Nummer 8 Satz 1 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung.

Preisliste

Kraftstoffe nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)		Gebräuchliche Bezeichnung bei Markttriebstoffen	Durchschnittspreis pro Abrechnungseinheit, soweit ermittelbar
Ottokraftstoffe	DIN EN 228 (2017-08)	Super	1,427 ² Euro/Liter
		Super Plus	1,516 ¹ Euro/Liter
		Super E 10	1,405 ² Euro/Liter
Diesekraftstoff	DIN EN 590 (2017-10)	Diesel	1,262 ² Euro/Liter
Flüssiggaskraftstoff	DIN EN 589 (2019-03)	Flüssiggas, Autogas, LPG	0,609 ³ Euro/Liter
Erdgas und Biogas als Kraftstoffe (CNG)	DIN EN 16723-2 (2017-10), mit der Maßgabe, dass für Anforderungen, Grenzwerte und Prüfverfahren Tabelle D.1 gilt und für Anforderungen an zugesetzte Additive Abschnitt 5.2 der DIN 51624, Ausgabe Februar 2008 gilt	Erdgas/CNG, Gruppe H	1,124 ⁴ Euro/kg
		Biomethan/CNG, Gruppe H	1,115 ⁴ Euro/kg
		Erdgas/CNG, Gruppe L	0,983 ⁴ Euro/kg
		Biomethan/CNG, Gruppe L	0,995 ⁴ Euro/kg
Wasserstoff als Kraftstoff	DIN EN 17124 (2019-07)	Wasserstoff	9,500 ⁵ Euro/kg
Andere Treibstoffe			
Strom	DIN EN 17186 (2019-10)	Strom	0,312 ¹ Euro/kWh

Quellen:

- 1 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin
- 2 Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K), Bonn
- 3 Deutscher Verband Flüssiggas e.V., Berlin
- 4 gibgas medien, München
- 5 H2 MOBILITY Deutschland GmbH & Co. KG, Berlin

Hinweise zur Ermittlung der Preise für Kraftstoffe und andere Energieträger:

Für Super Plus wird der Kraftstoffpreis gewichtet nach Absatzmengen angegeben.

Bei den angegebenen Preisen für die Kraftstoffsorten Super E5, Super E10 und Diesel, sowie Erdgas und Biomethan der CNG-Gruppen H und L handelt es sich jeweils um Durchschnittspreise für den Zeitraum von 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 ohne Gewichtung nach Absatzmengen.

Der Wasserstoffpreis gilt für alle öffentlichen Wasserstoff-Tankstellen zur Betankung von Pkw in Deutschland (700bar-Druckbetankung). Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich über die H2 Card der Clean Energy Partnership (<https://h2-card.de/>).

Für Strom wurde der Durchschnittspreis der privaten Haushalte bei einer Abgabemenge von 325 kWh pro Monat angegeben.

Berlin, den 29. Mai 2020

II B 4 – 30508/005-04

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Frank Bonaldo Fuolega